

gelesen zu haben, dass trotz des 1873 erlassenen bischöflichen Verbotes telegraphischer Delegationen, es doch statthaft sei, die telegraphische Bestätigung der ertheilten Delegation sich im Nothfalle zu verschaffen. Dieses Mittel versagte aber diesmal, denn weder in St. Marein noch in Oberau war eine Telegraphen-Station, beide Orte waren vielmehr viele Stunden weit von einer solchen entfernt; so behaft sich der Pfarrer in der angedeuteten Weise. Im vorliegenden Falle konnte er zum Zwecke der Richtigstellung der verschriebenen Urkunde den Aussagen der Zeugen Glauben schenken, während sonst regelmässig der Pfarrer den Aussagen der Parteien bezüglich einer seitens des zuständigen Pfarrers ihm ertheilten Trauungsvollmacht keinen Glauben schenken darf (s. Sanchez, De matrimonio, L. III, disp. 37), vielmehr unbedingt Vorlage eines schriftlichen Beweises der geschehenen Entlassung verlangen muss (Syn. Prag, 1860, tit. IV, c. 11). —

Raum braucht bemerkt zu werden, dass dieser Casus sowenig wie andere generalisiert werden darf, abgesehen von dem Gebot der Vorsicht und Genauigkeit bei Ausstellung von Trauungs-Vollmachten.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

**IV. (Applicatio Missae pro suicida.)** Caius, verheiratet, reist eines Tages von X. nach Wien, verliebt sich dorten in ein Frauenzimmer, und die Folge und das Ende dieser „Liebe“: man findet eines Tages beide in einem Hotel im Bette todt; Caius entliebte zuerst seine Geliebte und dann sich selbst durch einen Revolverschuss. — Nach langer Zeit kommt die Frau des Caius und bringt ein Stipendium „für eine arme Seele“. Der Geistliche erfährt durch Nachfragen, dass es für den † Caius sei, und celebriert sub conditione — si prodest suicidae — eine heilige Messe. Quid de hac re sentiendum?

Um diesen Casus dem Wunsche des Einsenders gemäß „eingehend zu beantworten“, stellen wir folgende Frage: Für wen darf nach den Vorschriften der heiligen Kirche applicirt werden und für wen nicht? Wir folgen in der Beantwortung hauptsächlich: Schüch, Gehr und Gafzner, sowie alten und neuen Moralisten.

Die ministerielle Zuwendung der eucharistischen Opferfrucht ist ausschliesslich ein Act der priesterlichen Weihgewalt; somit kann sie stets in giliger Weise (valide) für Alle jene gemacht werden, die der Wirkung des Opfers fähig und bedürftig sind. Damit sie aber auch in erlaubter Weise (licet) geschehe, darf kein respectives Verbot der Kirche entgegenstehen. Nach dem Willen Christi ist nämlich das eucharistische Opfer Eigenthum der Kirche; er hat befohlen, dass es von ihr und in ihr gefeiert werde. Folgerichtig hat die höchste kirchliche Auctorität auch die Befugnis, den Gebrauch des priesterlichen Applicationsrechtes näher zu regeln und einzuschränken. Um

nun die Frage zu beantworten, für wen die heilige Messe nach den Vorschriften der heiligen Kirche vom Priester in specieller Intention celebriert, oder wem die ministerielle Opferfrucht speciell appliciert werden könne und dürfe, muss zunächst unterschieden werden, ob es sich um die Applicatio pro vivis oder pro defunctis handle.

1. Was zunächst die Lebenden betrifft, so sind selbe entweder Mitglieder der katholischen Kirche oder sie stehen außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft.

a) Die Mitglieder der Kirche befinden sich entweder im Stande der Gnade oder im Stande der Sünde; für beide Classen kann das heilige Messopfer unbedingt dargebracht werden, obwohl die gerechten Mitglieder der wahren Kirche allein disponiert sind, die eucharistischen Opferfrüchte in ihrem ganzen Umfange und in ihrer vollen Ausdehnung zu gewinnen. — Auch für die getauften Kinder, welche den Gebrauch der Vernunft noch nicht haben, kann die heilige Messe gelesen werden, aber nur sofern sie Bittopfer, nicht sofern sie Sühnopfer ist. —

b) Was diejenigen betrifft, die außerhalb der Kirche und von ihrer sichtbaren Lebensgemeinschaft getrennt sind, so unterliegt es gar keinem Zweifel, dass wenigstens indirect und im allgemeinen für dieselben geopfert werde, indem man die heilige Messe liest, um die Bekehrung der Juden und Heiden, die Ausrottung der Häresie und des Schismas, das Wachsthum und die Erhöhung des Reiches Christi zu erlangen und zu befördern. — Die directe und specielle Application dagegen ist nach positiven Bestimmungen der Kirche nicht so ausnahmslos und unbedingt gestattet. — Als öffentlicher Diener der Kirche (nomine Ecclesiae) darf nämlich der Priester das Messopfer nicht direct und öffentlich, d. i. mit Verkündigung und Einschaltung der Namen in die Orationen für jene darbringen, die nicht in Gemeinschaft mit der Kirche stehen, weil diese der allgemeinen und öffentlichen Suffragien der Kirche beraubt sind; wie z. B. Excommunicati non tolerati seu vitandi, Juden, Heiden, Türken &c. Privat im hingegen, nämlich bloß in innerer Intention, ohne Nennung des Namens in der Liturgie, kann der Priester für jeden Lebenden sowie seine Gebete, so auch die heilige Messe aufopfern. Dabei ist allerdings alles sorgfältig zu vermeiden, was Abergernis geben oder beim christlichen Volke irgendwie Aufstoß erregen könnte. Cfr. S. Alph. L. I. VI. n. 308; I. VII. n. 164; Lacroix L. VI. p. II. n. 24—34; Concinna L. III. Cap. IV.; S. C. Inq. 13. Apr. 1837 et 12. Jul. 1865; Schüch II. § 310; Gehr I. § 22; Gassner pag. 419 sq. et alior. — Eine Missa solemnis hingegen darf für Akatholiken nur gelesen werden, wenn es sich um einen regierenden Fürsten handelt, in diesem Falle ist nämlich die Applicatio auf das Wohl des Staates

und der betreffenden Amtsperson gerichtet und gilt also nicht der Privatperson. —

2. Die Applicatio pro Defunctis betreffend, muss wieder distinguiert werden. Die Dahingeschiedenen sind nämlich entweder bereits in das Himmelreich eingegangen, oder sie wurden in den Abgrund der Hölle verstoßen, oder sie weilen noch im Reinigungsorte, wo sie im Schmerze des Feuers und im Feuer der Schmerzen geläutert werden, bis sie vollständig rein sind und vor Gottes Angesicht erscheinen können. — Nur für die zuletzt genannten Dahingeschiedenen kann das heilige Messopfer im eigentlichen Sinne dargebracht werden und wird auch juxta Apostolorum traditionem wirklich fort und fort dargebracht; denn die Seligen im Himmel sind bereits aufs innigste mit Christus vereinigt und darum keiner Gnadenhilfe mehr bedürftig; die Verworfenen in der Hölle hingegen sind für alle Ewigkeit von Christus getrennt und darum keiner Gnadenwirkung mehr fähig, also bleiben nur mehr die „armen Seelen im Fegefeuer“ übrig, für die celebriert und appliciert werden kann und soll.

Sed nunc incipiunt mysteria! Ist die Seele dieses oder jenes soeben Dahingeschiedenen im Himmel? ist sie in der Hölle? ist sie im Fegefeuer? Das weiß nur der liebe Gott allein. Die äusseren Umstände des Todes können mitunter allerdings derartige sein, dass für den Dahingeschiedenen sozusagen alles zu fürchten ist, aber apodiktisch verdammen dürfen wir niemanden. Auch die heilige Kirche thut das nicht, daher opfert und betet sie in ihrer Liturgie im allgemeinen für „alle christgläubig Verstorbenen“ und für „alle in Christus Ruhenden“. Aus wichtigen Gründen hat sie aber die specielle und directe Application des heiligen Messopfers bezüglich der Hingeschiedenen weit mehr beschränkt, als bezüglich der Lebenden. Es kommt nämlich hier einerseits darauf an, ob jemand innerhalb oder außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft gestorben ist; andererseits darauf, ob derjenige, der innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft verschieden ist, wohl nicht im Zustande der Sünde in die Ewigkeit hinaufbergiegt, so dass er nach menschlichem Ermessens seines ewigen Heiles verlustig sein könnte.

a) Von allen, welche im Leben und im Tode als gehorsame Kinder der Kirche in sichtbarer Weise angehörten, wird angenommen, dass sie auch jenseits des Grabs mit der Kirche lebendig verbunden, d. h. wenn nicht bereits selig, doch auf dem sicheren Wege zur himmlischen Seligkeit, d. i. am Orte der Läuterung seien. Deshalb lässt die heilige Kirche für alle, welche in ihrem Schoße gestorben sind, das heilige Opfer feiern. — Anders aber verhält sich die Sache mit jenen, welche nicht als Glieder der katholischen Kirche verschieden sind. Es ist allerdings möglich, dass

solche ohne Schuld von der sichtbaren Gemeinschaft der Kirche getrennt waren, im Stande der Gnade gestorben sind und darum gerettet werden, worüber die Kirche das Urtheil Gott überlässt, quia de internis non judicat praetor. Als sichtbare Gesellschaft urtheilt aber die katholische Kirche nach äußerer Thatsachen; äußerlich wenigstens gehörten aber dieselben nicht zu ihr, der allein wahren, allein seligmachenden Kirche. Sie kann nun diejenigen, welche vor dem Tode nicht in sichtbarer Weise ihre Kinder waren, nach dem Tode noch viel weniger als die Ihrigen anerkennen und behandeln, was der Fall wäre, wenn sie dieselben ihrer öffentlichen Gebete und Opfer, ihrer öffentlichen Segnungen und Ehrenbezeugungen theilhaftig machen würde. Auf diese geistlichen Gemeingüter haben nämlich nur diejenigen Anspruch, welche Kinder der Kirche waren und blieben bis zum Tode, und zwar nicht bloß in den Augen Gottes, sondern auch vor den Menschen. Mit vollem Rechte untersagt deshalb die Kirche jede Trauerfeier, Messstiftung und Messapplication für alle, die außerhalb ihrer sichtbaren Gemeinschaft gestorben sind, d. i. für alle verstorbenen Akatholiken, mögen es Andersgläubige oder Ungläubige sein; ebenso pro excommunicatis non toleratis vel vitandis, selbst wenn ein solcher (per veram contritionem) im Stande der Gnade, aber äußerlich unausgesöhnt mit der Kirche aus dem Leben geschieden wäre. — Dagegen ist, wie viele Theologen festhalten, die Applicatio für tolerierte Excommunicierte, die bereits verstorben sind, nicht nur gültig, sondern auch erlaubt. — Für verstorbene Katechumenen ist es per se erlaubt, das heilige Messopfer darzubringen. Neuere Synoden (e. g. das Provinzial-Concil von Gran 1856) haben es ausdrücklich gestattet. Cfr. Breve Gregor XVI. vom 16. Febr. 1842 an den Bischof von Augsburg und jenes vom 19. Juli 1842 an den Benedictiner-Abt in Scheyern. — Ebenso unstatthaft ist es, die heilige Messe zu lesen für unmündige Kinder, welche ohne Taufe gestorben sind. Welches auch ihr ewiges Los sein mag, soweit ist gewiss, dass sie unabänderlich ausgeschlossen sind nicht nur von der Seligkeit des Himmels, sondern überhaupt von jeglicher Theilnahme an den übernatürlichen Gütern, welche Christus dem Menscheneschlechte erworben hat und welche vornehmlich auch durch das heilige Messopfer dem einzelnen zugewendet werden. Vergleiche Pasqualigo de Sacrificio N. L. Tr. I. q. 158. —

b) Was diejenigen betrifft, die zwar innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft verschieden sind, aber als öffentliche Sünder, im Zustande der Todsünde, wie z. B. Selbstmörder, die sich ganz freiwillig und mit vollem Bewusstsein, also vollständig zu rechnungsfähig, entlebt haben, so ist es auch nicht erlaubt öffentlich für sie zu applicieren, weil sie nach menschlichem Ermessen ihres

Heiles verlustig sind. Speciell die Selbstmörder betreffend heißt es Corp. jur. can. c. XII. caus. XXIII. q. V.: „Placuit, ut qui sibi ipsis voluntarie . . . inferunt mortem, nulla prorsus pro illis in oblatione commemoratio fiat“. Cfr. Nicolaus I. Ad Consulta Bulgar. cap. 98. Decret. caus. 13. q. 2. cap. 21. — Allein, um in der Praxis in dieser Hinsicht die goldene Mitte zwischen Rigorismus und Laxismus einzuhalten, muss, wie aus der Terminologie der einschlägigen Stellen hervorgeht, auch bezüglich der Applicatio pro Defunctis wohl unterschieden werden, ob der Priester dieselbe als öffentlicher Diener der Kirche (nomine Ecclesiae), oder bloß privatim mache. Nur als öffentlicher Diener der Kirche darf der Priester das Messopfer nicht direct und öffentlich, d. i. mit Verkündigung und Einfachaltung der Namen in die Orationen — „nulla fiat commemoratio“, heißt es oben — für die oben genannten Verstorbenen darbringen. Privatim hingegen, nämlich bloß in innerer Intention, ohne Nennung des Namens in der Liturgie, kann der Priester hypothetisch oder conditionate (d. i. falls die Seele des Verstorbenen der Application der satisfactorischen Früchte des heiligen Messopfers fähig und derselben bedürftig ist) für jeden Verstorbenen, sowie Gebete, so auch die heilige Messe aufopfern, und kann dafür von Gliedern der Kirche auch ein Stipendium annehmen, aber nur unter den oben angegebenen Cautionen, nämlich dass große Vorsicht angewendet werde, um alles Abergernis und auch den geringsten Schein von Indifferentismus zu vermeiden. So sagt auch ausdrücklich Schüch. — In diesem Sinne ist es daher zu verstehen, wenn einzelne Moralisten ohne weitere Clausel den Satz hinschreiben: „Licitum est etiam, Missae Sacrificium offerre pro fidelibus, qui decesserunt in actu peccati;“ nur wenn ihnen auch das kirchliche Begräbnis versagt werden muss, darf für sie nicht publice, i. e. sciente populo celebriert werden. Cfr. Marc p. III. n. 1604. In diesem Sinne sind aber auch alle jene Auctoren, respective ihre mitunter etwas harsch klingenden Sentenzen zu verstehen, welche die Applicatio Missae pro suicida und andere öffentliche Sünder, die in statu peccati gestorben sind, schlechthin für unstatthaft erklären, oder höchstens es zu erlauben scheinen, dass man im Memento privatim und sub conditione ihrer gedenke. Cfr. Suarez, Disp. 78. sect. 3. n. 2; Sporer p. II. n. 269; Salm. Cap. II. n. 26. sq.; Luc. Ferrar. v. Missa art. 7. n. 7.—14.; Gobat n. 170; Schwetz Theol. Dogm. Vol. 3. § 20; Müller Theolog. Mor. L. III. § 18. n. 3.; Aertnys Theolog. Mor. L. VI. Pr. IV. n. 115. etc. etc. —

Die Lösung des vorgelegten Casus ergibt sich nun von selbst. Der betreffende Priester kann, servatis servandis, privatim für den armen Casus applicieren und auch das Stipendium dafür einstecken.

Meran (Südtirol). P. Hilarius Gatterer,

Provinzial der nordtirolischen Kapuziner-Ordensprovinz.